

# Straßenbaubeiträge

Straßenbaubeiträge werden für die nochmalige Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erhoben.

Sowohl die Beitragserhebungspflicht als auch die Voraussetzungen sind in dem § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 07. Juni 1972 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.03.1981 (Ausbaubeitragssatzung) geregelt.

Unter einer Erneuerung wird die Ersetzung einer infolge bestimmungsgemäßer Nutzung nach Ablauf der üblichen Nutzungszeit trotz ordnungsgemäßer Unterhaltung und Instandsetzung abgenutzten Teileinrichtungen einer Straße (z. B. Fahrbahn, Gehweg etc.) durch gleichsam „neue“ Teileinrichtungen der Straße von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktioneller Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart verstanden.

Eine Verbesserung liegt dann vor, wenn sich die Erschließungsanlage nach dem Ausbau in irgendeiner Hinsicht von ihrem ursprünglichen Zustand zum Zeitpunkt der letztmaligen Herstellung in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihre Benutzbarkeit hat.

Die Erweiterung ist eine Verbesserung mit der Maßgabe, dass zusätzliche, vorher nicht Straßenzwecken dienende Flächen in Anspruch genommen wurden.

Gemäß § 8 Abs. 2 KAG NRW sind Beiträge Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG NRW, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen.

Unterhaltung ist ein Sammelbegriff für Maßnahmen kleineren Umfangs und bauliche Sofortmaßnahmen zur Substanzerhaltung von Straßenbefestigungen, die sich nicht über die volle Fahrbahnbreite erstrecken (z. B. Schlaglöcher flicken). Instandsetzung ist ein Sammelbegriff für Maßnahmen, die über das Ausmaß einer Unterhaltung hinausgehen und keine Erneuerung der Straßenbefestigung darstellen (z. B. Oberflächenbehandlungen).

Straßenbaubeiträge sind gemäß § 8 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit der Ausbaubeitragssatzung von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür zu erheben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Der bei der Beitragserhebung zu beachtende wirtschaftliche Vorteil der Allgemeinheit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Ausbaubeitragssatzung, nach den Straßenarten und den Teileinrichtungen (z. B. Fahrbahn, Gehweg etc.) gestaffelt, berücksichtigt.

Die Beitragspflicht entsteht gemäß § 8 Abs. 7 KAG NRW mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage bzw. einzelner Teileinrichtungen, insbesondere mit dem Eingang der letzten rechtmäßigen Unternehmerrechnung.

Die Höhe des Straßenbaubeitrages wird nach der Grundstücksgröße sowie Art und Maß der Grundstücksnutzung nach den Vorgaben der Ausbaubeitragssatzung berechnet.

Die Fälligkeit richtet sich nach § 8 der Ausbaubeitragssatzung und beträgt einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides. Bei Vorliegen einer unbilligen Härte kann gemäß § 8 a KAG NRW im begründeten Einzelfall ein Antrag auf Stundung gestellt werden. Ebenfalls kann im Einzelfall gem. § 8 a KAG NRW Ratenzahlung bis maximal 20 Jahresraten vereinbart werden.

Vor Beginn der Straßenbaumaßnahmen sind gemäß § 8 a Abs. 3 KAG NRW Versammlungen mit den von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern durchzuführen. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass gem. § 8 a Abs. 4 KAG NRW die Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides von der Erfüllung der Pflicht zur Durchführung einer Anliegerversammlung oder eines anderen Beteiligungsverfahrens unberührt bleibt.